



## Hütten-, Steg- und Geländeordnung

---

### 1. Allgemeines

- (1.1) Die Vereinsgelände und Steganlagen des Vereins stehen allen Mitgliedern, sowie ihren unmittelbaren Familienangehörigen zur Ausübung des Angelsportes jederzeit gebührenfrei zur Verfügung.
- (1.2) Nichtmitglieder dürfen sich nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern auf dem Vereinsgelände aufhalten bzw. die Steganlagen und Einrichtungen nutzen.
- (1.3) Vereinsgelände, Steganlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied haftet der Vereinsgemeinschaft gegenüber für selbst bzw. von seinen Gästen verursachte Schäden.
- (1.4) Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit auf dem Gelände, Booten und Einrichtungen verantwortlich. Grundsätzlich gilt: der eigene Verpackungsabfall, die eigenen Speisereste, die eigenen Zigarettenkippen, der eigene Müll etc. wird vom Mitglied selbst entsorgt und nicht auf dem Vereinsgelände hinterlassen!
- (1.5) Auf dem Gelände und den Zuwegungen ist Schritttempo zu fahren - d.h. max. 7 ... 10 km/h !
- (1.6) Es sind nur die vorgesehenen Wege und Parkplätze zu benutzen.
- (1.7) Nach dem Betreten/Befahren der Anlage ist das Eingangstor grundsätzlich wieder zu verschließen.
- (1.8) Das Aufstellen von Zelten, Saunen, Wohnwagen oder Wohnmobilen auf dem Vereinsgelände, den Zuwegungen oder Parkplätzen ist nicht erlaubt.
- (1.9) Schlüssel für das Betreten der Vereinsgelände erhält jedes Mitglied gegen ein Pfandgeld.
- (1.10) Diese Schlüssel dürfen nicht an Gäste und/oder Familienangehörige weitergegeben werden.
- (1.11) Ausscheidende Mitglieder müssen den Schlüssel gegen Erstattung des Pfandgeldes zurückgeben.
- (1.12) Das Graben nach Würmern auf den Vereinsanlagen, sowie an den Gewässern ist nicht gestattet.
- (1.13) Eigenmächtige Veränderungen an den Vereinsanlagen und den Vereinseinrichtungen, das Abstellen von alten, gebrauchten Einrichtungsgegenständen, sowie sonstiger Gegenstände, Gartenmöbel oder Geräte auf dem Vereinsgelände und in den Gebäuden des ASV Preetz ist nicht erlaubt!
- (1.14) Hunde sind an der Leine zu führen, sobald sich freilaufende Tiere, insbesondere Jungvögel, auf dem Gelände befinden. Der Leinenzwang greift auch, wenn sich andere Mitglieder durch die Tiere belästigt fühlt.
- (1.15) Die Hütten- und Geländewarte (HGW) und die Vorstandsmitglieder haben das Hausrecht auf den Vereinsgeländen. Werden die Regeln dieser Ordnung von Mitgliedern oder Gästen grob missachtet, können Platzverweise ausgesprochen werden. Den Anweisungen der HGW ist in solchen Fällen Folge zu leisten.



## 2. Steganlagen und Bootsliegeplätze

- (2.1) Die Benutzung der Steganlagen und der Bootsliegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2.2) Bootsliegeplätze mit Befestigungspunkten für Bug und Heck und ggf. Steganlagen werden vom Verein eingerichtet und unterhalten.
- (2.3) Für sachgerechte Befestigungsvorrichtungen zwischen Boot und den Befestigungspunkten hat der jeweilige Eigentümer selbst zu sorgen.
- (2.4) Kfz-Reifen und/oder Altreifen dürfen nicht als Anprall-/Rammschutz an Stegen verwendet werden; ggf. werden dem Mitglied die Kosten der Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (2.5) Die Eigentümer der Boote haften für eventuell verursachte Eigen- und Fremdschäden.
- (2.6) Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, sofern nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung Ursache eines Schadens ist.
- (2.7) Für Privatboote ist je Liegeplatz eine von der Jahreshauptversammlung beschlossene Jahresgebühr zu bezahlen.
- (2.8) Ein Liegeplatz für ein privat genutztes Boot kann beim Vorstand beantragt werden und wird vom Vorstand in der Reihenfolge der Beantragung zugewiesen, sobald ein entsprechender Liegeplatz und eine „Bootsnummer“ frei ist und zur Vergabe zur Verfügung steht.
- (2.9) Wird der Liegeplatz vom Mitglied nicht mehr benötigt, ist dieser beim Vorstand zu „kündigen“. Eine Erstattung der entrichteten Bootsgebühren des laufenden Jahres erfolgt nicht.
- (2.10) Die Zahl der Bootsliegeplätze ist durch Pachtvertrag und behördliche Auflagen begrenzt.
- (2.11) Der Verein wird jedoch immer bemüht sein, dem Wunsch nach Bootsangeln durch Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ruderbooten/Liegeplätzen gerecht zu werden.
- (2.12) Private Liegeplätze werden nur dann vergeben, wenn der Liegeplatzinhaber als Mitbenutzer seines Bootes mindestens ein weiteres aktives, jugendliches oder Ehrenmitglied dauerhaft benennt.
- (2.13) Wird der Liegeplatz nicht ordnungsgemäß versorgt bzw. ohne triftigen Grund nicht oder nur in geringem Umfang genutzt, kann dieser vom Vorstand entzogen werden.
- (2.14) Nutzt ein Mitglied die vereinseigenen Steganlagen mit seinem privaten Ruderboot mit ASV-Kennzeichen, können von ihm keine Vereinsboote an diesem Gewässer genutzt werden.
- (2.15) Private Boote mit Registriernummer des ASV Preetz dürfen ab 1. November bis spätestens 30. April auf dem vorgesehenen Winterlager (Bootsstallage) abgelegt werden.
- (2.16) Passive Mitglieder erhalten keine Bootsliegeplätze.
- (2.17) Private Ruderboote ohne Liegeplatz sowie Motor-, Schlauch-, Segel- oder Paddelboote, Kanus, Kajaks, Tretboote, SUP's oder andere Wasserfahrzeuge sind auf dem Vereinsgelände nicht zugelassen.



## 3. Private Nutzung der Vereinsgelände und Vereinsgebäude

- (3.1) Die Vereinsgelände stehen allen Vereinsmitgliedern zur Ausübung des Angelsportes zur Verfügung.
- (3.2) Gemeinschaftsangeln und gesellige Veranstaltungen des ASV Preetz oder der ASV Jugend als Ausrichter oder Gastgeber haben immer Vorrang.
- (3.3) Die Gelände, die Gebäude, die Boote und die Gewässer sind bei den Gemeinschaftsangeln und geselligen Veranstaltungen des ASV Preetz für nicht teilnehmende Mitglieder gesperrt. Diese Sperre gilt auch für einen angemessenen Zeitraum vor und nach solchen Veranstaltungen; zur Vorbereitung und Einrichtung der Veranstaltung und für die Aufräumarbeiten nach den Veranstaltungen.
- (3.4) Ruhige Treffen mehrerer Mitglieder zum gemeinsamen Essen und Angeln auf den Vereinsgeländen sind zu Förderung der Vereinsgemeinschaft ausdrücklich gewünscht.
- (3.5) Private Feiern, Feste und Grillveranstaltungen mit Ehegatten, Freunden und Bekannten, die nicht Mitglieder des ASV Preetz sind, sind auf allen Vereinsgeländen nicht gestattet.
- (3.6) Die Vereinsgebäude und Vereinsgelände stehen zur privaten Nutzung bei Familien-, Geburtstags-, Verlobungs- oder Hochzeitsfeiern nicht zur Verfügung.
- (3.7) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei der Nutzung der Vereinsgelände für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (3.8) Ganz besonders darf die Nachtruhe der Anlieger und Nachbarn nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist daher die Nachtruhe auf allen Geländen einzuhalten. Radios, Fernseher, USB-Lautsprecher und ähnliches dürfen dann im Außenbereich nicht mehr genutzt werden.
- (3.9) Der Vorstand kann Einzelheiten und Ausnahmen im Einzelfall durch Beschluss regeln.

## 4. Inkrafttreten

- (4.1) Diese Hütten-, Steg- und Geländeordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2022 beraten und genehmigt.
- (4.2) Mit dessen Genehmigung tritt diese mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (4.3) Damit entfallen alle bisherigen Regelungen.